

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 01.03.2017, Nr. 07/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 044 | Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 045 | Bekanntmachung der Gewässerschau 2017 im Kreis Herford | Seite 1 |
| 046 | Landschaftspläne „Herford/Hiddenhausen“ und „Vlotho“ im vereinfachten Verfahren nach § 20 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW | Seite 3 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 047 | Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.40 „Bildungscampus West“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 5 |
| 048 | Aufstellung der Änderung Nr. 1.17 zum Bebauungsplan Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB | Seite 6 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

044

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

045

Bekanntmachung der Gewässerschau 2017 im Kreis Herford

Die Schau der nachstehend genannten Gewässer wird 2017 von der Kreisverwaltung Herford -untere Wasserbehörde- nach folgendem Plan durchgeführt:

Nr.	Gewässerstrecke	Schautag	Uhrzeit	Treffpunkt
1	Strangbach Stadtgrenze Enger/Bünde bis Einmündung in die Neue Else	Montag, 20.03.2017	09.00 Uhr	Bünde Grünewaldstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße
2	Spenger Mühlenbach Quelle bis Einmündung in die Warmenau	Dienstag, 21.03.2017	09.00 Uhr	Spenge, Düttingdorfer Straße 22
3	Ellersieker Bach und namenlose Nebengewässer Quelle bis Einmündung in die Werre	Mittwoch, 22.03.2017	09.00 Uhr	Herford, Wüstener Weg 47
4	Bierener Mühlenbach Quelle bis Einmündung in den Darmmühlenbach Grenzbach Quelle bis Einmündung in den Bierener Mühlenbach	Donnerstag, 23.03.2016	09:00 Uhr 13:00 Uhr	Rödinghausen, Rüschener Straße/ Einmündung Winkelweg Rödinghausen, Hansastraße/Ecke Böckelfeld
5	Ostscheider Bach Quelle bis Einmündung in die Werre Siemshofer Bach Quelle bis Einmündung Ostscheider Bach	Donnerstag, 30.03.2017	09.00 Uhr 14.00 Uhr	Löhne, Dorfstr./ Ecke Am Damm Löhne, Im Regelholze, Höhe Hs.Nr. 21
6	Gewinghauser Bach Gemeindegrenze Bünde/Rödinghausen bis Einmündung in die Else	Donnerstag, 30.03.2017	09.00 Uhr	Rödinghausen, Buntemühlenweg/ Kreuzung Gewinghauser Bach
7	Bolldammbach Quelle bis Gemeindegrenze Hiddenhausen	Dienstag, 04.04.2017	09.00 Uhr	Enger, Jagdweg/Ecke Weitkamp
8	Steinsieksbach Quelle bis Einmündung in die Werre	Mittwoch, 05.04.2017	09.00 Uhr	Herford, Wüstener Weg/ Ecke Kammweg
9	Putchenmühlenbach Quelle bis Einmündung in die Werre Ramker Bach Quelle bis Einmündung in den Düsedieksbach	Donnerstag, 06.04.2017	09.00 Uhr 12.00 Uhr	Herford, Alte Heerstraße, Höhe Hs.Nr.16 Herford, Bünder Fußweg/ Ecke Ramker Weg

Soweit die vorgenannten Gewässer eingedeicht sind, wird im Zusammenhang mit der Gewässerschau die Deichschau durchgeführt.

Die Schautermine werden hiermit gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F.d.B. vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gegeben.

Den zur Gewässer- und Deichunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer und Deiche, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Herford, 21.02.2017

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Kaiser

046

Landschaftspläne „Herford/Hiddenhausen“ und „Vlotho“ im vereinfachten Verfahren nach § 20 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW

Der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 beschlossen, die Landschaftspläne „Herford/Hiddenhausen“ und „Vlotho“ im vereinfachten Verfahren nach § 20 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW zu ändern.

Der Zweck der Änderung ist, das FFH-Gebiet DE-3818-302 „Wald nördlich Bad Salzuflen“, soweit es im Kreis Herford liegt, als Naturschutzgebiet auszuweisen. Ebenso wird der Schutzzweck des bereits ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Salz-/Glimketal“ des Landschaftsplans „Vlotho“ wegen des FFH-Gebietes DE 3818-301 „Salzquellen bei der Loose“ ergänzt. Auch das FFH-Gebiet DE 3818-301 „Salzquellen bei der Loose“ liegt nur zu einem Teil im Kreis Herford.

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Diese Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Widersprüche zu den Änderungen sind nicht vorgetragen worden. Die Beteiligten wurden über das Ergebnis informiert. In diesem Verfahren zur öffentlichen Bekanntmachung können daher keine weiteren Anregungen oder Bedenken mehr berücksichtigt werden.

Hiermit wird gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Herford öffentlich bekannt gemacht, dass die geänderten Landschaftspläne sowie die anliegenden Karten beim Kreis Herford, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, Zimmer 3.40 während der Dienststunden dauerhaft eingesehen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes gemäß § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) für die Rechtskraft der Änderung des Landschaftsplanes nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG oder des § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

- a) eine Verletzung der in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 21 Absatz 2 LNatSchG, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus kann gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 06.02.2017

Kreis Herford
Der Landrat

gez. Müller

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

047

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.40 „Bildungscampus West“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung vom 09.02.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.40 „Bildungscampus West“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722). Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt nicht. Aufgrund der Größe des Plangebiets ist gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB bezüglich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das ca. 4 ha große Plangebiet liegt im östlichen Herforder Stadtgebiet südlich der Vlothoer Straße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 123 (teilweise), 141, 142 und 143 der Flur 41 in der Gemarkung Herford.

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12.40 „Bildungscampus West“ zu und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung entsprechend den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Ein Umweltbericht wird nicht erarbeitet. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wird aufgrund der Größe des Plangebietes gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, einen planungsrechtlichen Rahmen für die Ansiedlung erster Nutzungen des Bildungscampus Herford zu definieren. Das Kasernenareal besitzt seit der Aufgabe der militärischen Nutzung durch die britischen Streitkräfte und dem Wegfall des militärischen Fachplanungsvorbehalts planungsrechtlich den Status eines „Außenbereichs im Innenbereich“. Städtebauliches Ziel und Ziel der Stadtentwicklung ist es, auf dem Areal der Wentworth-Kaserne insbesondere im denkmalgeschützten Baubestand einen Bildungscampus anzulegen. Daher wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche „Bildungscampus“ festgesetzt. Darunter ist eine öffentlich gesteuerte Standortentwicklung öffentlicher und privater Bildungsträger und angegliederter Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen zu verstehen, die öffentlichen Zwecken dienen.

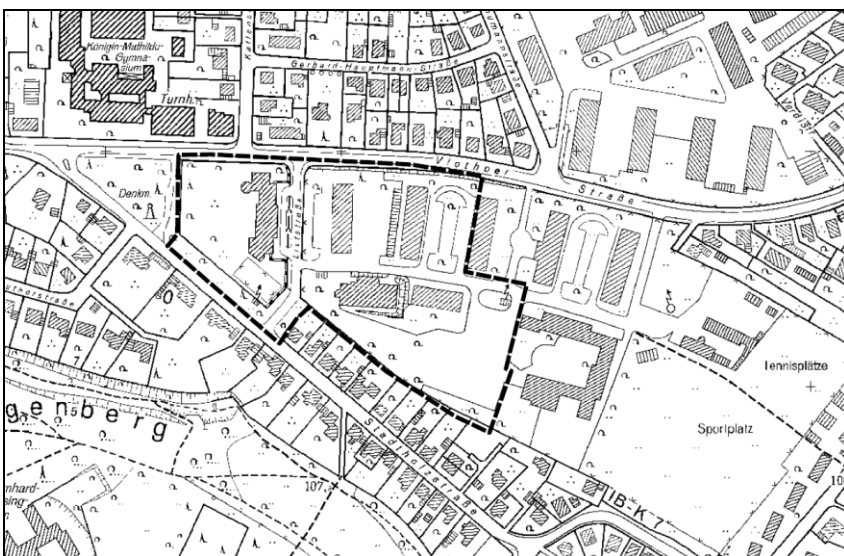


Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12.40 „Bildungscampus West“

Die Planunterlagen des Vorentwurfes sind in der Zeit vom 01.03.2017 bis einschließlich dem 15.03.2017 in einem Schaukasten der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, während der Dienststunden einzusehen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen. Es gibt Gelegenheit zur Erörterung und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können sich Bürgerinnen und Bürger im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung von den Mitarbeiter/-innen der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten vorgetragen und abgegeben werden.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantwortet Ihnen Herr Gehle gern nach telefonischer Abstimmung unter der Telefonnummer 05221/189-485.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 12.40 „Bildungscampus West“ vom 09.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 23.02.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bestätigung gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO und Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Hansestadt Herford vom 09.02.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Hansestadt Herford, den 23.02.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

048

Aufstellung der Änderung Nr. 1.17 zum Bebauungsplan Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung der Bebauungsplanänderung Nr. 1.17 zum Bebauungsplan Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“ nach § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 253, 202, 244, 250, 269, Flur 4 und das Flurstück 348, Flur 8, und einen Teilbereich des Flurstücks 254, Flur 4, Gemarkung Herford. Der genaue Änderungsbereich geht aus dem anliegenden Plan hervor (vgl. Anlage 1).

Das Änderungsverfahren wird nach § 13a BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne Aufstellung eines Umweltberichtes durchgeführt.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 1.17 zum Bebauungsplan Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“ zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

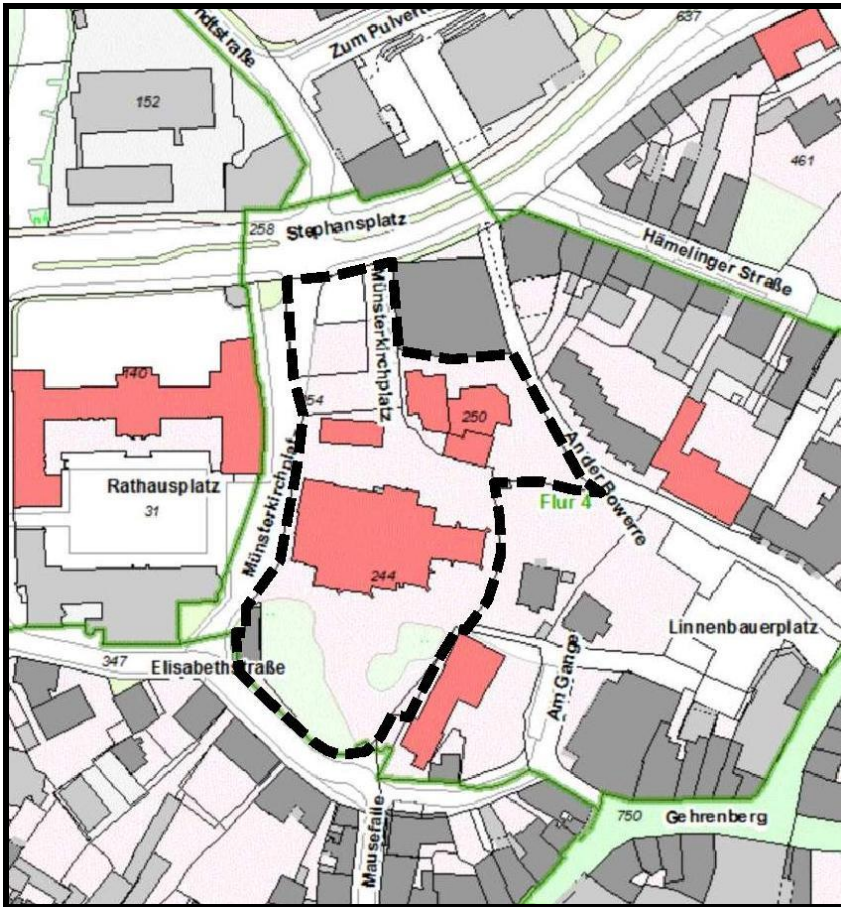


Abbildung 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Anlage 1)

Ziel der Planänderung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Überbauung der zentralen Ausgrabungsstätte und die Freilegung dreier weiterer Bodendenkmalensembles zu schaffen, um die aus der Stiftsgeschichte Herfords stammenden archäologischen Funde präsentieren zu können.

Dazu ist die Änderung der Darstellung im Bebauungsplan von einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ notwendig. Außerdem sollen in dieser Fläche für den Gemeinbedarf und in der bereits dargestellten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“ Baufelder festgesetzt werden, in deren Bereiche Bauten für die Präsentation der archäologischen Funde errichtet werden dürfen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor (s.o.).

Die Planunterlagen des Vorentwurfes werden in der Zeit vom 08.03.2017 bis einschließlich dem 22.03.2017 in einem Schaukasten der Abt. 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21., 32049 Herford während der Dienststunden ausgehängt.

Alle interessierten Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen. Es gibt Gelegenheit zur Erörterung. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeit vorgetragen und abgegeben werden.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantworten Ihnen Frau Weller gern nach telefonischer Abstimmung unter der Tel.:05221/189-495.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanänderung Nr. 1.17 zum Bebauungsplan Nr. 4.45 „Münsterkirchplatz“ vom 09.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 17.02.2017

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Bestätigung gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntVO und Bekanntmachungsanordnung gem. „§ 2 IV BekanntmachungsVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Herford vom 09.02.2017 übereinstimmt und das nach §2 Abs. 1. und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herford, den 17.02.2017

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 15.03.2017 und der 22.03.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.